

## Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Open Grid Europe GmbH

Stand: Januar 2023

### **Wichtig:**

**!!!Ziffer 19 enthält eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten!!!**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge, die die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, Deutschland (im Folgenden „**Open Grid Europe**“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „**Auftraggeber**“) zwecks Lieferungen und/oder zur Erbringung von Leistungen abschließt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn Open Grid Europe einen Vertrag durchführt, ohne solchen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe gelten nur, wenn Open Grid Europe sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

### **2. Angebot und Bestellung/Angebotsannahme**

Durch die widerspruchlose Annahme eines Angebots der Open Grid Europe bzw. durch Bestellung, erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Open Grid Europe in der jeweils bei Angebotslegung gültigen Fassung als verbindlich an.

Wird Open Grid Europe nach Zugang eines Angebots, aber vor Angebotsannahme/Bestellung für den Auftraggeber tätig, finden die allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Open Grid Europe in der jeweils bei Leistungserbringung gültigen Fassung Anwendung.

Liegen dem Angebot der Open Grid Europe noch besondere Vertragsbedingungen zugrunde, so gehen diese bei Widersprüchen diesen allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vor. Die in dem Angebot enthaltenen Angaben zu Kosten und Massen stellen, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Schätzungen dar. Diese wurden von Open Grid Europe nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis von Erfahrungswerten und auf Basis der ihr zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Informationen erstellt.

### **3. Auftragsunterlagen**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Open Grid Europe sämtliche auftragsrelevanten Angaben und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch Open Grid Europe hierzu bedarf. Hierzu zählen insbesondere bei der Erfüllung von Aufträgen, die mit Tiefbauarbeiten verbunden sind, die lückenlose Angabe über fremde und eigene Leitungen sowie Anlagen aller Art.

#### **4. Änderung**

Open Grid Europe behält sich vor, bis zur Auftragserfüllung Änderungen der Lieferungen bzw. Leistungen vornehmen zu können, wenn und soweit schwerwiegende – z. B. die Auftragserfüllung gefährdende – und von Open Grid Europe nicht zu vertretende Gründe, sie dazu zwingen und sie dem Auftraggeber evtl. entstehende erhebliche, unzumutbare Nachteile angemessen ausgleicht.

Jegliche mündliche Änderung oder Ergänzung des Vertrages ist nicht bindend, sofern Open Grid Europe diese nicht schriftlich bestätigt hat.

#### **5. Erfüllungsort**

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ist Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen der Open Grid Europe der Sitz des Auftraggebers.

Zahlungen sind an die bei der Rechnungsstellung angegebene Bankverbindung zu leisten.

#### **6. Einschaltung Dritter, Mitwirkung des Auftraggebers**

Open Grid Europe ist berechtigt, sich jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

Mit Zustimmung des Auftraggebers ist Open Grid Europe berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte zu vergeben.

Auf Verlangen der Open Grid Europe ist der Auftraggeber verpflichtet, Open Grid Europe für die Auftragsdurchführung Hilfskräfte, Arbeitsgerät und Material beizustellen, soweit dies zur Auftragserfüllung notwendig ist und die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Soweit nicht anders vereinbart, liegen etwaig erforderliche archäologische Untersuchungen und Kampfmittelsondierung sowie -räumung beim Auftraggeber.

#### **7. Preisvereinbarungen**

Falls nicht schriftlich eine besondere Preisvereinbarung getroffen ist, werden Lieferungen und/oder Leistungen der Open Grid Europe nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand (Formblatt - Nr. 9/20)“ der Open Grid Europe in der jeweils bei der Auftragsdurchführung gültigen Fassung abgerechnet.

#### **8. Abnahme und Rügepflicht**

Open Grid Europe teilt dem Auftraggeber in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme die Fertigstellung einer Werkleistung oder in sich abgeschlossener Teile davon mit. Das Werk oder der in sich abgeschlossene Teil gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Ist dem Auftraggeber nach Fertigstellung keine Abnahmefrist gesetzt worden, beträgt die Abnahmefrist 14 Tage soweit nicht nach den Umständen von einer längeren Frist ausgegangen werden muss.

Hat der Auftraggeber, unabhängig von einer Mitteilung über die Fertigstellung, eine Werkleistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt diese nach dem Ablauf von sieben Tagen nach dem Beginn der Benutzung als abgenommen, sofern innerhalb dieser Frist keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernden Mängel auftreten. Diese Mängel sind der Open Grid Europe innerhalb der siebentägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

Laufen die vorgenannten Fristen ohne eine Mängelanzeige ab, verliert der Auftraggeber in Bezug auf diese Mängel sämtliche Mängelrechte des § 634 BGB.

Beim Erhalt von Lieferungen oder sonstigen Leistungen, hat der Auftraggeber erkennbare Mängel unverzüglich gegenüber der Open Grid Europe schriftlich zu rügen. Bei Werkleistungen ist für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge auf die Abnahme bzw. den Eintritt der Abnahmewirkung abzustellen.

Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

## **9. Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung durch Open Grid Europe erfolgt in einfacher Ausfertigung nach vollständiger Lieferungs- und/oder Leistungserbringung bzw. bei in sich abgeschlossenen Teilen von Lieferungen und/oder Leistungen nach deren jeweiliger Erbringung. Bei Werkleistungen jedoch erst nach Abnahme oder Teilabnahme in sich abgeschlossener Teilleistungen bzw. Eintritt der Abnahmewirkung.

Als Abrechnungsunterlagen und als solche für die Rechnungsstellung verbindlich gelten ausschließlich die bei Open Grid Europe zum Zeitpunkt der Lieferungs- und/oder Leistungserbringung verwendeten Formulare. Vom Auftraggeber beigestellte eigene Formulare verpflichten Open Grid Europe auch dann nicht, falls Open Grid Europe diese Formulare entgegennimmt und ihrer Verwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

Alle Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig und umgehend durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Weitergehende Ansprüche der Open Grid Europe bleiben unberührt.

## **10. Anzeigepflicht bei Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und/oder Leistungen**

Bei Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und/oder Leistungen ist Open Grid Europe verpflichtet, den Auftraggeber unmittelbar nach eigener Kenntniserlangung schriftlich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. für die nicht verfügbare Lieferung und/oder Leistung bereits empfangene Gegenleistungen des Auftraggebers zurückzuerstatten.

## **11. Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Wird das Vertragsverhältnis beendet, bevor Open Grid Europe den Auftrag vollständig erfüllt hat, so sind die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen der zwischen den Vertragspartnern geltenden Preisvereinbarungen anteilig zu vergüten. Bei Pauschalpreisvereinbarungen wird der Rechnungsbetrag entsprechend um den noch nicht erbrachten Teil von Lieferungen und/oder Leistungen gekürzt.

Im Falle einer freien Kündigung eines Werkvertrags durch den Auftraggeber gilt § 648 BGB.

In Ermangelung anderer Bezugsgrößen wird die Berechnung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen der Open Grid Europe nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand (Formblatt - Nr. 9/20)“ der Open Grid Europe in der bei Durchführung jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

Weitergehende Ansprüche der Open Grid Europe aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben sämtliche Rechte der Open Grid Europe zum Rücktritt und/oder der Kündigung des Vertragsverhältnisses.

## **12. Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession**

Bis zur Erfüllung sämtlicher der Open Grid Europe gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber resultieren, bleibt das Liefergut, auch im Falle der Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Eigentum der Open Grid Europe. Eine Weiterveräußerung des Lieferguts durch den Auftraggeber, bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Open Grid Europe. Wird diese Zustimmung erteilt, so gelten sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Dritten als an Open Grid Europe zum Zweck der Sicherung ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber abgetreten. Etwaige erforderlich werdende Rechtsverfolgungskosten (wie z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) wird der Auftraggeber der Open Grid Europe ersetzen, soweit er deren Entstehung zu vertreten hat.

Übersteigt der Schätzwert i. S. v. § 237 S.1 BGB der so bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um 45%, ist Open Grid Europe zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des diese Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Open Grid Europe rechtzeitig über alle ihm bekannt werdenden bzw. aus seiner Sphäre stammenden Umstände und Ereignisse schriftlich zu informieren, die geeignet sind, Bestand und/oder Umfang der Sicherheiten zu beeinflussen.

### **13. Mängelhaftung und Verjährung**

Im Fall der Mängelhaftung ist Open Grid Europe vom Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen.

Sofern Kaufrecht auf die Leistungen der Open Grid Europe Anwendung findet hat Open Grid Europe die Wahl, ob sie eine Nachbesserung oder Nachlieferung als Nacherfüllung vornimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Open Grid Europe haftet nicht für Mängel von Lieferungen Dritter, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Open Grid Europe sind. Ebenso wenig haftet Open Grid Europe für aus solchen Mängeln entstehende Schäden.

Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfristen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Erstellung von Bauwerken bleiben hiervon unberührt.

Die vorstehenden Beschränkungen der Verjährungsfristen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, sowie bei Vorliegen von Arglist.

### **14. Haftung**

Die Haftung der Open Grid Europe aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. außervertraglicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haftet Open Grid Europe auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Open Grid Europe auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf die entsprechenden, nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos sowie bei Vorliegen von Arglist.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Open Grid Europe entsprechende Anwendung.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen, und die über die Haftung der Open Grid Europe oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung hinausgehen, stellt der Auftraggeber Open Grid Europe und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. ProdHaftG), sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung der Haftung durch Rechtsgeschäft nicht möglich ist.

#### **15. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der Open Grid Europe entziehen und die der Open Grid Europe in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen und ähnliche Hindernisse befreien Open Grid Europe für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten unvorhersehbaren Umstände beim Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer Open Grid Europe sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten und zu Lieferschwierigkeiten führen, ohne dass diese dies zu vertreten hätten.

Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte der Vertragspartner, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen lange dauernden Befreiung der Open Grid Europe von ihren vertraglichen Verpflichtungen führen oder sofern ein Festhalten am Vertrag aufgrund dieser Ereignisse oder Umstände für Open Grid Europe zu unangemessenen Nachteilen führt, bleiben unberührt.

#### **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und für Auftraggeber ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Essen.

#### **17. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Bestimmungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Sofern es sich bei der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung um eine Individualvereinbarung zwischen den Vertragspartnern handelt, sind diese verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

#### **18. Anzuwendendes Recht**

Es gilt ausschließlich, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 19. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner halten die jeweils anzuwendenden Datenschutzregeln ein. Das gilt insbesondere für die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; hier auch: „**DSGVO**“) und das Bundesdatenschutzgesetz.

Personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet die Open Grid Europe in dem für die Auftragserteilung/-erfüllung erforderlichen Umfang. Dies betrifft insbesondere die bei Auftragserteilung mitgeteilten Personalien (z. B. Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Beruf, Firma).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)